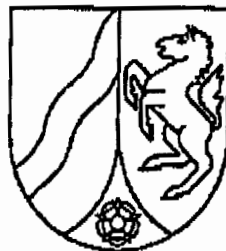


073299

105 C 30/07



Verkündet am 20.09.2007

Fischer
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Siegburg

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil gem. § 495a ZPO

Eingegangen
20.09.2007
SCHMITZ & SCHMITZ
Rechtsanwälte

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte S

g e g e n

[REDACTED] **Versicherungs-AG.** [REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

hat die 105. Abt. des Amtsgerichts Siegburg
im schriftlichen Verfahren gemäß § 495a ZPO
mit einer Erklärungsfrist bis zum 05.09.2007
durch die Richterin am Amtsgericht Burgwinkel-Krampitz
für R e c h t erkannt:

**Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 273,90 € nebst Zinsen in
Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 20.12.2006**

zu zahlen.

Ferner wird die Beklagte verurteilt, den Kläger von den Kosten seiner Prozessbevollmächtigten Rechtsanwälte & Sieburg im Hinblick auf die vorgerichtliche Tätigkeit wegen des Verkehrsunfalls vom 11.11.2006 in Höhe von 47,50 € freizustellen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden zu 89 % der Beklagten und zu 11 % dem Kläger auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne Tatbestand gemäß § 313a I 1 ZPO

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zu einem überwiegenden Teil begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von restlichen Schadenersatz in Höhe des tenorierten Betrages gemäß §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 2 StVG, 3 Nr. 1 PflVG., 249 ff BGB.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die Beklagte für die Folgen des Verkehrsunfalls vom 11.11.2006 zu 100 % ersatzpflichtig ist. Die Parteien streiten lediglich um die Höhe der hier anzusetzenden Stundenverrechnungssätze.

Nach der grundsätzlichen Entscheidung des BGH in seinem sogenannten „Porsche-Urteil“ vom 29. April 2003, Aktenzeichen VI ZR 398/02 hat der Geschädigte Anspruch auf Ersatz der in einer markengebundenen Vertragswerkstatt anfallenden Reparaturkosten unabhängig davon, ob und wie das Fahrzeug repariert wird. Ziel des Schadensersatzes sei die Totalreparation und der Geschädigte sei sowohl in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung als auch der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadensersatzes frei. Zwar sei der Geschädigte unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für eine Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen könne. Doch genüge

Allgemeinen, dass er den Schaden auf der Grundlage eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens berechne, sofern das Gutachten hinreichend ausführlich ist und das Bemühen erkennen lässt, dem konkreten Schadensfall vom Standpunkt eines wirtschaftlich denkenden Betrachters gerecht zu werden. Dies hat der Kläger vorliegend getan, da er ein Sachverständigengutachten des Sachverständigen für Kraftfahrzeuge [REDACTED] eingeholt hat. Dem gegenüber hat jedoch die Beklagte ein Gegengutachten des Sachverständigen [REDACTED] vorgelegt, das zu anderen Stundenverrechnungssätzen kommt. In diesem Gutachten legt der Sachverständiger [REDACTED] jedoch nicht, wie in den meisten anderen Fällen, die Stundenverrechnungssätze einer nicht markengebundenen Reparaturwerkstatt zu Grunde, sondern die angeblichen Stundenverrechnungssätze der Firma [REDACTED] in Bonn.

Nach dem oben zitierten BGH-Urteil ist der Geschädigte berechtigt, diejenigen Kosten anzusetzen, die in einer Fachwerkstatt anfallen. Vorliegend ist der von dem Kläger beauftragte Sachverständige [REDACTED] von den Kosten der nächstliegenden Opel Vertragsniederlassung, nämlich der Firma Autohaus [REDACTED] in Siegburg ausgegangen, was sich aus seinem Gutachten vom 5. November 2006 ergibt. Auch wenn der Geschädigte im Rahmen einer fiktiven Schadensberechnung berechtigt ist, die Stundenverrechnungssätze einer Fachwerkstatt anzusetzen, so ist er jedoch im Hinblick auf seine Schadensminderungspflicht gehalten, hier nicht die Stundenverrechnungssätze der teuersten Fachwerkstatt anzusetzen, sondern kann nach Auffassung des Gerichtes allenfalls die durchschnittlichen Stundenverrechnungssätze der Fachwerkstätten in der näheren Umgebung verlangen.

Diese durchschnittlichen Stundenverrechnungssätze ergeben sich aus dem gerichtlich eingeholten Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. [REDACTED], wonach die durchschnittlichen Stundenverrechnungssätze für Karosseriearbeiten bei 7,63 € pro AW liegen und für Lackierarbeiten bei 7,86 € pro AW, wobei ein Lackmaterialzuschlags von 41 % den Durchschnittswert darstellt. Insoweit wird auf die Einzelheiten in dem Gutachten des Sachverständigen T. [REDACTED] Bezug genommen.

Legt man diese Werte zu Grunde und vergleicht sie mit der Abrechnung des Sachverständigen [REDACTED] in seiner Stellungnahme vom 08. Dezember 2006 (Anlage K4 zur Klageschrift Bl. 15f d.A.), auf die der Kläger seine Klage letztlich stützt, ergeben sich folgende Differenzbeträge:

Arbeitslöhne 35 AW x 7,63 € (anstatt 7,90 €) ergibt 267,05 € (anstatt 276,50 €),
 Lackierung 29 AW x 7,86 € (anstatt 8,20 €) ergibt 227,94 € (anstatt 237,80 €),
 Lackmaterial 41 % auf 227,94 € ergibt 93,46 € (anstatt 107,10 €); hieraus ergibt sich ein
 Arbeitsaufwand nebst Lackmaterial in Höhe von 593,45 €. Hinzuzurechnen sind die
 Ersatzteilkosten sowie Klein- und Schwemmaterial in Höhe von 161,66 €, so dass sich
 ein Gesamtbetrag in Höhe von 755,11 € netto ergibt, anstatt der von dem
 Sachverständigen F. [redacted] a angesetzten 788,06 €, die der Kläger zuletzt mit seiner
 Klage geltend macht.

Ferner hat der Kläger Anspruch auf Ersatz der Sachverständigenkosten, die ihm
 dadurch entstanden sind, dass er erneut den Sachverständigen [redacted] damit
 beauftragen musste, zu dem Gutachten des Sachverständigen [redacted] Stellung zu
 nehmen. Wenn die Beklagte im Rahmen der Schadensermittlung selbst einen
 Sachverständigen beauftragt, der zu einem anderen Ergebnis kommt wie der von dem
 Geschädigten beauftragte Sachverständige, so ist dem Geschädigten das Recht
 einzuräumen, seinen Sachverständigen erneut mit der Sache zu betrauen, damit dieser
 eine entsprechende Stellungnahme abgeben kann, die den Geschädigten in die Lage
 versetzt, dass von der Haftpflichtversicherung vorgelegte Gutachten zu bewerten.

Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, die Ausführungen des
 Sachverständigen [redacted] in der ergänzenden Stellungnahme vom 08.12.2006 seien
 falsch. Wie sich nämlich aus dem gerichtlich eingeholten Gutachten des
 Sachverständigen Dipl.-Ing. [redacted] ergibt, sind die von dem Sachverständigen
 Prizibilla angegebenen Stundenverrechnungssätze diejenigen, die auch der
 Sachverständige Dipl.-Ing. [redacted] in seinem Gutachten für die Firma C
 [redacted] Bonn bestätigt.

Der Kläger hat somit Anspruch auf folgende Schadenspositionen:

Reparaturkosten netto	755,11 €
Sachverständigenkosten gemäß Rechnung vom 15.11.2006	283,04 €
Sachverständigenkosten gemäß Rechnung vom 08.12.2006	142,68 €
allgemeine Kostenpauschale	25,00 €
insgesamt	1205,83 €
auf die die Beklagte bereits	931,93 € gezahlt hat,

so dass ein Restbetrag in Höhe von

273,90 € verbleibt.

Ferner hat der Kläger Anspruch auf die geltend gemachten Zinsen gemäß §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB, da die Beklagte sich auf Grund der vorgerichtlichen Mahnung vom 12.12.2006 mit Fristsetzung zum 19.12.2006 seit dem 20.12.2006 in Verzug befindet.

Ferner hat der Kläger Anspruch auf Freistellung der ihm entstandenen Anwaltskosten für die außergerichtliche Geltendmachung des Schadens, die er richtig mit 47,50 € berechnet hat ausgehend davon, dass nur die Hälfte anzurechnen sei.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO; die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Streitwert: 306,85 €.

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt



Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

m. Kläger



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle